

Fischereiordnung

Angelsportverein Gernsheim 1934 e.V.

SFV „Frühauf“ Gernsheim 1955 e.V.

1. **Allgemeines:** Ab 1. Jan. 1978 sind beide Angelsportvereine (ASV u. SFV Frühauf) gleichberechtigte Pächter der beiden von der Stadt im Pachtverhältnis überlassenen Gewässer. Die seither befischten Gewässer mit – Badesee - und das neue Fischgewässer als – Anglersee - bezeichnet.
2. **Beide Vereine verpflichten sich** die Bedingungen der Verträge einzuhalten und Vergehen von Mitgliedern zu ahnden. Die Pächter behalten es sich vor, Mitglieder für die Folgen eines Vergehens regresspflichtig zu machen. Ferner wird jeder strafrechtlich verfolgt, der unberechtigt den Fischfang ausübt oder den Fischbestand schädigt oder stört.
3. **Der Natur- und Gewässerschutz** an und um die beiden Pachtgewässer, also deren Hege und Pflege, stehen im Vordergrund. Es ist die Aufgabe beider Vereine, den Anglersee weiter auszubauen und die Voraussetzungen zu schaffen, ihren Mitgliedern bei idealen Angelmöglichkeiten Freude und Erholung zu bieten. Die Mitglieder der Vereine haben am Wasser vorbildliche Kameradschaft zu pflegen und untereinander Jederzeit behilflich zu sein.
4. **Für die Bewirtschaftung beider Pachtgewässer**, sowie die sportlichen Belange ist der Fischereiausschuss zuständig. Dieses Gremium ist berechtigt Beschlüsse zu fassen und verpflichtet, alljährlich den Vorständen beider Vereine in einer gemeinsamen Sitzung einen Haushaltsplan vorzulegen, sowie einen Jahres- und Kassenbericht vorzulegen.

Bestimmungen über das Angeln in beiden Gewässern

§1 Angelberechtigung:

Die Befischung beider Gewässer

Setzt für jedes Mitglied voraus, dass es sowohl im Besitz eines für diese Gewässer ausgestellten Erlaubnisscheines ist und einen gültigen Jahresfischereischein (und ab 2025 gültiger Jahres-Fischereiabgabe) verfügt.

Jugendangeln

Jugendfischereischeine dürfen nicht mehr ausgestellt werden

Jugendliche, die das zehnte Lebensjahr vollendet und das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nun ohne Fischereischein rechtmäßig fischen,

sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. sie üben den Fischfang mit der Hand Angel unter der Aufsicht einer volljährigen Person, die Inhaberin oder Inhaber eines gültigen Fischereischeins ist, aus.
2. sie verfügen über eine eigene Fischereierlaubnis (Jugendlichen ohne Fischereischein darf nun eine Fischereierlaubnis erteilt werden, bisher durften Fischereierlaubnisscheine nur an Fischereischeininhaber ausgegeben werden).
3. die aufsichtführende Person weist das Alter der Jugendlichen auf Verlangen gegenüber den Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufsehern, dem Personal der Fischereibehörden, den Inhaberrinnen und Inhabern des Fischereirechts und den Fischereipächterinnen und -pächtern, durch einen amtlichen Lichtbildausweis unmittelbar nach.
4. Die frühere “ **Helferregelung** “ wurde hinsichtlich der Unterstützung durch Kinder geändert und erweitert. Kinder, die gemeinsam in einem Hausstand leben oder zwei Kinder aus verschiedenen Hausständen dürfen bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres eine – nach Hess. Fischereigesetz in Abs. 2 Satz 1 bezeichnete Person – also eine volljährige Person, die im Besitz eines für diese Gewässer ausgestellten Erlaubnisscheines ist und einen gültigen Jahresfischereischein 2 (und ab 2025 gültiger Jahres-Fischereiabgabe) besitzt, beim Fischfang mit deren Handangeln unterstützen, wenn sie dabei an die Fischereiausübung herangeführt werden.
5. Personen mit Sonderfischereischein, die aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ablegen können, sind berechtigt, in Begleitung einer volljährigen Person mit Fischereischein den Fischfang auszuüben. Beide Personen müssen im Besitz eines für diese Gewässer ausgestellten Erlaubnisscheines sein.

Nach wie vor gilt:

Helferinnen und Helfer müssen sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der oder des Fischereiausübungsberechtigten aufhalten. Sie benötigen keine eigene Fischereierlaubnis. Allerdings darf durch das Angeln der Helferinnen und Helfer der Umfang der Fischereierlaubnis der volljährigen Person, die beim Fischfang unterstützt wird, nicht überschritten werden. Personen, die 10 Jahre oder älter sind, sind Jugendliche im Sinne des § 29 Abs. 4 HFischG. Sie benötigen zwar, wie die Helferinnen und Helfer, keinen Fischereischein, dürfen aber nur unter den oben unter „Jugendfischerei“ erwähnten weiteren Voraussetzungen fischen.

§2 Schonmaße und Schonzeiten:

Es gelten alle gesetzlichen Bestimmungen nach dem neuesten Hessischen Fischereigesetz und der neuesten Hessischen Fischereiverordnung in Bezug auf Angelgeräte, Angelmethoden, Schonmaße, Entnahmefenster und Schonzeiten.

Schonzeiten und Entnahmemaße seit 2023.04

Fischart	Schonzeit	Entnahmemaß
Aal	15.09. - 01.03.	50 - 70 cm
Äsche	01.03. - 15.05.	30 - 45 cm
Atlantische Forelle, Bachforelle, Meerforellen, Seeforellen	01.10. - 31.03.	25 - 60 cm
Barbe	01.05. - 30.06.	40 - 60 cm
Hecht	01.02. - 15.04.	50 - 90 cm
Karpfen (Wildform)	15.03. - 31.05.	45 - 60 cm
Moderlieschen	01.05. - 30.06.	-----
Nase	15.03. - 30.04.	25 - 40 cm
Rotfeder	15.03. - 31.05.	20 - 30 cm
Schleie	01.05. - 30.06.	25 - 45 cm
Zander	-	Ab 50cm

§3 Fangbeschränkung und Fangstatistik:

Bis auf Widerruf wird der Fang von Aal, Karpfen, Schleien Hecht und Zander auf je 2 Stück pro Tag und Fischereischeininhaber, beschränkt. Ein über die erlaubte Stückzahl hinaus gefangener Fisch muss unmittelbar und schonend zurückgesetzt werden.

Die Fangstatistik (A5 Beiblatt) ist gewissenhaft auszufüllen und bis Ende November abzugeben. Eine Neuausstellung erfolgt nur nach Rückgabe der abgelaufenen Erlaubniskarte und nach geleisteten, oder bezahlten, Arbeitsstunden.

§4 Angelgeräte:

- a) An Fangeräten sind einschließlich der Köderfisch Angel zwei Angeln erlaubt.
- b) Beim Angeln ist eine Abhakmatte mitzuführen.
- c) Ein Setzkescher darf entsprechend der Hess. Fischereiverordnung benutzt werden.

§5 Verbote:

Nicht erlaubt sind:

- das Fischen mit Kosak / Zocker / Minipilker.
- die Benutzung einer Köderfischsenke / Stellnetze
- das Angeln unter Eis.
- Die Benutzung von Futterbooten
- Tigernüsse
- Das Fischen mit lebenden (oder toten) Wirbeltieren.
- An Köderfischen sind Edelfische (= Aal, Hecht, Zander, Karpfen, Schleie, Forelle, Bachsaibling) und Grundeln verboten.
- Das Umsetzen / Einsetzen von gefangenen Fischen ist verboten.
- Die Benutzung von Raubfischködern während der Raubfischschonzeit vom 01.02. bis 15.04.
- Angeln bei Gewässersperre – Aushang beachten!

§6 Bedingungen „Jugend“:

Angelzeit am Tag von 1 Std. vor Sonnenaufgang bis 1 Std. nach Sonnenuntergang.

Kinder / Jugendliche dürfen nur mit einer Aufsichtsperson, die eine gültige Erlaubniskarte besitzt, fischen gehen.

Jugendliche ab dem vollendeten 13. Lebensjahr (= 14. Geburtstag) und wenn sie die staatliche Fischereiprüfung besitzen, dürfen ohne Aufsichtsperson fischen gehen.

Für Jugendliche ohne staatliche Fischereiprüfung:

- Fischfang ist nur mit 1 Rute erlaubt
- Das Fischen mit Kunstködern ist verboten

Für Jugendliche mit staatlicher Fischerprüfung:

- Fischfang ist mit 2 Ruten erlaubt
- Fischen mit Kunstködern ist erlaubt

§7 Angelstege:

- a) Die am Badesee errichteten Angelstege können von jedem Angler benutzt werden. Der Besitzer hat jedoch das Vorrecht. Er trägt aber auch die volle Verantwortung für die Sicherheit des Steges, d.h. es muss eine Gefährdung anderer Personen ausgeschlossen sein.
- b) Eigentümerwechsel bei Angelstegen sind dem Fischereiausschuss unverzüglich und schriftlich zu melden.
- c) Tritt der Besitzer eines Steges aus dem Verein aus, so hat er denselben innerhalb von 4 Wochen einem anderen Vereinsmitglied zu übereignen. Sollte dies nach dieser Frist nicht geschehen sein, verfügt der zuständige Verein über die Vergabe des Steges.
- d) Der Bau neuer Stege ist in beiden Gewässern nicht erlaubt.

§8 Veränderungen:

Wesentliche Veränderungen (Abgrabungen, Einebnungen) an den Ufern beider Gewässer dürfen nicht vorgenommen werden. Das Entfernen von Schilf und Hecken sowie das Entnehmen von Sand und Kies ist untersagt.

Pflanzen, die unter Naturschutz stehen (Seerose, Wasserlilie, Rohrkolben etc.) dürfen nicht entfernt werden.

Jeder hat darauf zu achten, dass sein Angelplatz ordentlich und sauber gehalten, bzw. verlassen wird.

§9 Befahren des Wassers jeglicher Art ist Verboten:

Das Befahren des Bade- und Angelsees mit Booten und Wasserfahrzeugen jeglicher Art ist untersagt.

Ausnahme

Das Angeln vom Boot aus ist nur mit einer Sondergenehmigung durch den 1. und zweiten Vorsitzenden des Fischereiausschuss, zum Befischen des Welses, in der Nacht, erlaubt. Anmeldungen dazu laufen nur über den Vorsitzenden oder Stellvertreter des Fischereiausschusses.

Maximale Anzahl 2 Boote ohne jeglichen Antrieb, pro Terminvereinbarung.

§10 Futter:

Im Jahr 2024 darf nur mit Kartoffeln, Weizen und Mais in gekochtem Zustand, angefüttert werden. Boilies und Leichtfutter sind zum Anfüttern verboten, Boilies dürfen aber als Köder am Haken verwendet werden.

Das Füttern mit Boilies und Leichtfutter sowie die Futterbegrenzung, werden jährlich in der gemeinsamen Sitzung geregelt und durch Aushang in den Schaukäste und auf der Homepage bekanntgegeben.

Bei Nichteinhaltung wird eine Strafe von 200,-€ verhängt und 2 Jahre Angelverbot.

Maximale Gesamtfuttermenge 0,5 Liter,

Köder nach freier Wahl – unter Beachtung des §5

§11 Arbeitsstunden:

Jedes Mitglied bis zum 65. Lebensjahr, das im Besitz einer gültigen Angelerlaubnis ist, verpflichtet sich alljährlich 5 Arbeitsstunden zu leisten.

Arbeitseinsätze werden vom Fischereiausschuss festgelegt. Kontrolle und Eintrag erfolgt in einem eigenen Nachweisbuch. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein Stundensatz erhoben, der alljährlich in der gemeinsamen Vorstandssitzung festgelegt wird.

Diese Beiträge finden für Fischbesatz Verwendung.

§12 Schongebiet:

Für das Laichschongebiet im Anglersee gilt ein absolutes Angel- und Badeverbot. Die Hinweisschilder sind zu beachten.

§13 Schranken und Uferweg am Anglersee:

Die Schranken am Anglersee sind immer geschlossen zu halten. Das Befahren des Weges rund um den Anglersee, bzw. am Badensee, sollte rücksichtsvoll erfolgen (Schritt-Tempo). Auf Spaziergänger, Pflanzen und Tiere ist Rücksicht zu nehmen.

§14 Ahndung von Vergehen:

Bei Feststellung eines Vergehens wird/werden der/die betreffende(n) Person(en) sowie der Kontrolleur oder Zeuge zu einer Fischereiausschusssitzung geladen und dort zur Sache gehört. Der Tatbestand dieser Aussprache wird je nach Bedarf dem aus Vertretern beider Vereine bestehenden Rechtsausschuss zugeleitet. Die Meldung an den Rechtsausschuss zieht automatisch den Entzug des Angelerlaubnisscheines durch den Fischereiausschuss nach sich. Die Wiederaushändigung des Erlaubnisscheins erfolgt nach Bekanntgabe der Beschlussfassung des Rechtsausschusses. Verwarnungsgebühren sind auf das Konto des Fischereiausschusses zu überweisen und werden ausschließlich für Fischbesatz verwendet.

Arbeitseinsätze:

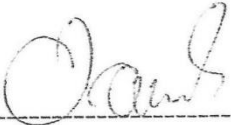
Der letzte festgelegte Jahreseinsatztermin ist ein Fixtermin, der unbedingt stattfinden muss.

§15 Inkrafttreten:

Diese Fischereiordnung und Änderungen treten mit dem Tag der Verkündung in Kraft. Die bisher ausgegebene Fischereiordnung vom 02.02.2018 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

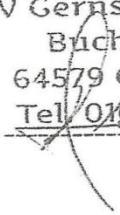
Gernsheim, 12-3-2024

Der Fischerei-Ausschuss



Vorsitzender ASV

ASV Gernsheim 1934 e.V.
Büchenweg 1
64579 Gernsheim
Tel. 0163/4310377



Vorsitzender SFV